

„... mit den Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Besteuerung nicht mehr in Einklang zu bringen“

Zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Von Raoul Didier

Raoul Didier ist Referatsleiter für Steuerpolitik beim DGB Bundesvorstand

Am 8. Juli hat die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf zur Novellierung des Erbschaftsteuerrechts beschlossen (Bundesregierung 2015a). Ausgehend von einem Überblick über die Entwicklung des Privatvermögens und dessen Besteuerung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden nachfolgend die wichtigsten geplanten Neuregelungen vorgestellt. Insbesondere werden dabei die Anforderungen an die Sicherung von Arbeitsplätzen analysiert, denen Unternehmenserben künftig unterworfen sein sollen, wenn sie in den Genuss weitreichender oder gar völliger Steuerfreiheit kommen wollen. Abschließend werden die Anforderungen des DGB an eine verfassungsfeste und verteilungsgerechte Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen beschrieben.

Zuwachs, Konzentration und Besteuerung von Privatvermögen in Deutschland

Deutschland ist ein reiches Land, doch der Reichtum ist extrem ungleich verteilt: Die untere Hälfte der Bevölkerung besitzt kaum Vermögen und kann auch kaum welches bilden. 2012 waren sogar rund 3,3 Millionen Haushalte überschuldet (iff 2014). Zugleich ballt sich immer mehr Vermögen bei einer kleinen Gruppe. Nach aktuellen Schätzungen verfügten die reichsten 10 Prozent der Deutschen 2012 über 74 Prozent des gesamten Nettovermögens in Höhe von 9,3 Billionen Euro. Das reichste Prozent besaß etwa ein Drittel und die 40.000 reichsten Haushalte in Deutschland sammelten zwischen 14 und 16 Prozent bei sich an (DIW 2015). Bei allen Unsicherheiten, die mit der Schätzung des Privatvermögens einhergehen, ist darüber hinaus auch ein rasanter Zuwachs zu verzeichnen. So wies der DGB Verteilungsbericht 2011 für das Jahr 2002 noch ein Netto-Privatvermögen in Höhe von 4,5 Billionen Euro und für das Jahr 2007 bereits 6,6 Billionen Euro aus (DGB 2011).

Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer an Bedeutung gewinnen müsste. Erstens, weil das Privatvermögen insgesamt stetig zunimmt und zweitens, weil seine Konzentration bei den Reichsten auch zu einer insgesamt stärkeren Besteuerung führen müsste. Denn das Steuerrecht schreibt – und das gilt unabhängig von Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts für die vergangenen Jahrzehnte – auch für vererbtes oder verschenktes Vermögen im Grundsatz eine progressive Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen vor. So kommen aktuell je nach Verwandtschaftsgrad Freibeträge zwischen 20.000 und 500.000 Euro zur Anwendung sowie zusätzlich je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs Steuersätze zwischen sieben und 50 Prozent (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Freibeträge und Steuersätze nach § 16 und § 19 ErbStG

Steuersätze (in Prozent)				
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ... Euro	Steuerklasse I (z.B. Ehegatten, Kinder)	Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegereltern)	Steuerklasse III (nicht oder entfernt Verwandte)	
75.000	7	15	30	
300.000	11	20	30	
600.000	15	25	30	
6.000.000	19	30	30	
13.000.000	23	35	50	
26.000.000	27	40	50	
über 26.000.000	30	43	50	
Freibeträge (in Euro)				
Ehegatten und Lebenspartner/ innen	Kinder und verwaiste Enkel	Enkel	Urenkel, im Erbfall: Eltern, Großeltern	Andere
500.000	400.000	200.000	100.000	20.000

Gemessen am gesamten Steueraufkommen des Staates kommt der Steuer auf Erbschaften und Schenkungen tatsächlich aber nur noch die Bedeutung einer Bagatellsteuer zu. So trug sie im Jahre 2014 mit rund 5,4 Milliarden Euro lediglich 0,83 Prozent zum gesamten Steueraufkommen des Staates bei. Im Vergleich dazu erbrachte beispielsweise die Lohnsteuer im gleichen Zeitraum rund ein Viertel aller Steuereinnahmen. Dabei handelt es sich bei den Steuern auf Erbschaften und Schenkungen des Jahres 2014 bereits um ein Ergebnis, das über dem Trend liegt. Dies wohl in erster Linie deshalb, weil in Erwartung der zwischenzeitlich festgestellten Verfassungswidrigkeit des Erbschaftssteuerrechts viele Vermögensübertragungen vorgezogen wurden, um einer befürchteten höheren Besteuerung zu entgehen. Dieser Schluss liegt nahe, weil der Anteil des im Wege der Schenkung übertragenen Unternehmensvermögens gegenüber dem Erwerb von Todes wegen stark angestiegen ist, und zwar von rund 67 Prozent im Jahre 2010 auf 89 Prozent im Jahre 2013 (DIW 2015).

Abbildung 1 ist zu entnehmen, dass der Beitrag der Erbschaftsteuer zum gesamten Steueraufkommen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung verloren hat und

bis 2019 wohl weiter an Bedeutung verlieren wird. Da ein Vermögenszufluss aus Erbe oder Schenkung nicht – oder im besten Falle nur geringfügig – aus eigener Leistung des Steuerpflichtigen herrührt, ist hier ein Vergleich mit der Entwicklung des Lohnsteueraufkommens sinnvoll und gerechtfertigt: Wie keine andere Steuer knüpft die Lohnsteuer unmittelbar an die eigene Leistung des Steuerpflichtigen an. Beim Vergleich der voraussichtlichen Entwicklung von Erbschaft- und Lohnsteuer bis zum Ende des Jahrzehnts (Basisjahr 2010) fällt auf, dass die Abweichung vom Trend der allgemeinen Steuerentwicklung dem Betrage nach gleich hoch ist – allerdings mit unterschiedlichem Vorzeichen: Während die Lohnsteuer voraussichtlich um 27 Prozent 2019 über dem Wert der allgemeinen Steuern liegen wird, liegt die Erbschaftsteuer zum gleichen Zeitpunkt voraussichtlich um den gleichen Wert darunter. Hieran wird auch der jüngst vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nur wenig ändern. Somit ist absehbar, dass Steuern auf Erbschaften und Schenkungen weiter an Bedeutung verlieren werden.

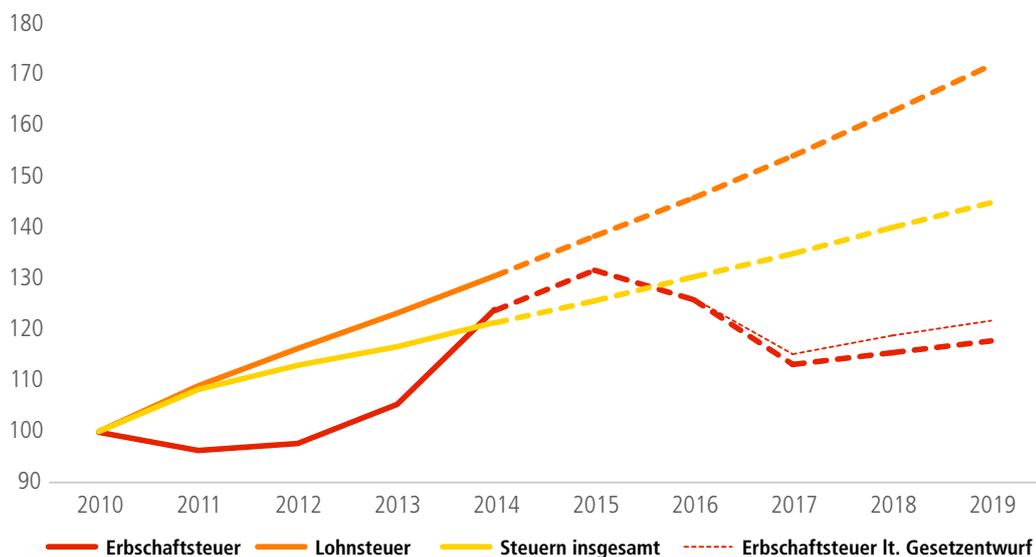


Abbildung 1: Entwicklung des Aufkommens aus allen Steuern, der Lohnsteuer und der Erbschaftsteuer bis 2019. Quelle: AK Steuerschätzung; Gesetzentwurf der Bundesregierung, eigene Berechnungen; Basisjahr 2010, ab 2014 geschätzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Erbschaftsteuerrechts

Wie der Titel „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes“ schon deutlich macht, geht es der Bundesregierung nicht um eine grundlegende Überarbeitung. Vielmehr soll den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 17. Dezember 2014 Rechnung getragen werden. In seinem Urteil hat das Gericht im Kern festgestellt: „Die

Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens (...) ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“ Damit beanstandete es ausgerechnet jene Passagen, die erst 2009 im Zuge einer ebenfalls durch das BVerfG angestoßenen Reform Eingang in das Gesetz gefunden hatten. Und auch dieses vormalige Urteil war nicht die erste höchstrichterliche Kritik am Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, so dass dieses mittlerweile seit rund 30 Jahren gegen den Grundsatz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ verstößt. Verantwortlich hierfür waren stets Regelungen, die insbesondere sehr große Vermögen unverhältnismäßig privilegierten.

Die Lohnsummenregel

Eine Steuerverschonung des übertragenen Betriebsvermögens ist sowohl im seit 2009 gültigen Gesetz als auch im aktuellen Gesetzentwurf enthalten. Eine Steuerverschonung wird eingeräumt, wenn in den ersten fünf bis sieben Jahren nach Erbe oder Schenkung eine gewisse Lohnsumme in dem übertragenen Unternehmen nicht unterschritten wird. Nachdem in früheren Verfahren Rechtfertigungen für die Privilegierung großer Vermögen vor den Karlsruher Richtern nicht überzeugen konnten, war hernach mit dieser Lohnsummenregel unter dem Vorwand des Arbeitsplatzerhalts eine Rechtfertigung im vorgeblichen Interesse des Gemeinwohls gefunden. Nachdem die Richter am geltenden Recht kritisierten, dass die Lohnsummenregel nur für Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten und damit für die übergroße Zahl der Betriebe nicht gilt, wurde im Gesetzentwurf diese Schwelle nun auf vier Beschäftigte bei gleichzeitig aber deutlich geringeren sonstigen Anforderungen abgesenkt. Folgendes aus dem Gesetzentwurf abgeleitete und in Abbildung 2 illustrierte Beispiel zeigt, wie unzureichend diese Anforderungen sind: In einem Betrieb mit acht Beschäftigten wird in den fünf Jahren vor der Vermögensübertragung im Jahresdurchschnitt eine Lohnsumme von 320.000 Euro ausgezahlt. Damit der Erbe in den Genuss einer 85-prozentigen Steuerfreiheit kommt, genügt es, wenn er in seinen ersten fünf Jahren als neuer Chef im Jahresdurchschnitt nur noch die Hälfte, also 160.000 Euro, auszahlt. Was vom Fiskus in diesem Fall als Nachweis erfolgreicher Unternehmensführung mit Steuergeschenken prämiert werden soll, würde für die Beschäftigten schlicht eine Katastrophe bedeuten – sei sie nun durch einen drastischen Lohn- oder Arbeitsplatzabbau oder durch beides verursacht.

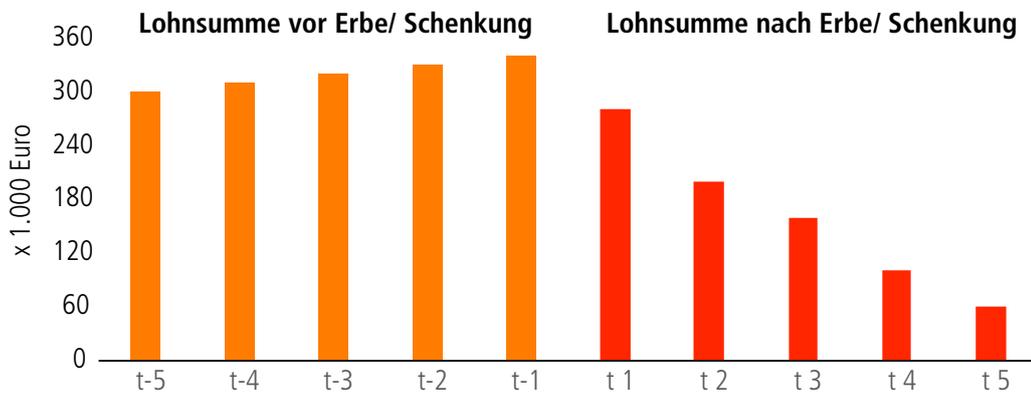


Abbildung 2: Lohnsummengrenze für 85 Prozent Steuerfreiheit bei Betrieben mit 4 bis 10 Beschäftigten.
Quelle: Eigene Beispielrechnung.

x = Lohnsumme in Tausend Euro, t= Jahr

Auch wenn es sich um größere Betriebe handelt oder der Erbe bzw. Beschenkte auf eine vollständige Steuerfreiheit abzielt, sind die Anforderungen der Lohnsummenregel nicht an nennenswert anspruchsvollere Voraussetzungen geknüpft, wie die Übersicht in Tabelle 2 zeigt. Aber selbst dann, wenn ein Unternehmen bruchlos und weiter prosperierend fortgeführt wird, ist nicht einsichtig, warum dies mit Steuergeschenken belohnt werden soll, die nicht nur im Ausnahmefall Millionenbeträge zu Lasten des Fiskus bedeuten werden. Hinzu kommt außerdem, dass auch in Zukunft vererbte oder verschenkte Vermögensgegenstände, die nicht als Betriebsvermögen gelten, diesem dennoch zugerechnet werden dürfen, soweit dieser Anteil 10 Prozent des Betriebsvermögens nicht übersteigt.

Anzahl der Beschäftigten	85-prozentige Steuerfreiheit (bei einer Haltefrist von 5 Jahren)	vollständige Steuerfreiheit (bei einer Haltefrist von 7 Jahren)
	Jahresdurchschnittliche Lohnsumme während der Haltefrist gemessen am Jahresdurchschnitt der 5 Jahre vor der Vermögensübertragung	
bis 3	keine	keine
4 – 10	50 %	71,4 %
11 – 15	60 %	81 %
16 und mehr	80 %	100 %
Bei Unterschreiten der Mindestlohnsumme reduziert sich die Steuerermäßigung in entsprechendem prozentualen Anteil.		

Tabelle 2: Voraussetzungen zur Verschonung des Betriebsvermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Lohnsummenregel im Regierungsbeschluss vom 8. 7. 2015

Verschonungsbedarfsprüfung und Verschonungsabschlag

Besonders deutliche Kritik hatte das BVerfG an der pauschal gewährten Steuerverschonung bei der Übertragung größerer Unternehmen geübt. „Hier erreicht die Ungleichbehandlung schon wegen der Größe der steuerbefreiten Beträge ein Maß, das ohne die konkrete Feststellung der Verschonungsbedürftigkeit des erworbenen Unternehmens mit den Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Besteuerung nicht mehr in Einklang zu bringen ist“ (BVerfG 2014). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung reagiert hierauf mit der Einführung einer „Verschonungsbedarfsprüfung“ für solche Fälle, bei denen der Wert des übertragenen Betriebsvermögens pro Begünstigtem 26 Millionen Euro (in bestimmten Fällen 52 Millionen Euro) übersteigt. Bei der Prüfung selbst bleibt dann aber der Wert des erworbenen Betriebsvermögens völlig außer Betracht! Vielmehr müssen Steuerpflichtige hierbei nachweisen, dass nur die Hälfte ihres Vermögens (welches das bereits vorhandene wie auch das erhaltene, aber nicht begünstigte, umfasst) nicht ausreicht, um die Steuerschuld vollständig zu begleichen. Das wäre also so, als ob ein Lohnsteuerzahler eigentlich noch 1.500 Euro Steuern nachzahlen müsste, diese aber erlassen bekommt, weil er gerade nur über 2.900 Euro auf seinem Konto verfügt. Da gerade bei Unternehmensfortführungen eher die sorgfältig gestaltete Schenkung die Regel ist, wird es für viele Unternehmerfamilien ein Leichtes sein, die entsprechenden Voraussetzungen für diese Privilegierung zu schaffen.

Aber auch Begünstigte, die über so viel Vermögen verfügen, dass sie diese Prüfung dennoch nicht bestehen (oder die dem Fiskus keinen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse gewähren wollen), müssen auch in Zukunft nicht um die Steuerverschonung für ihr erworbenes Betriebsvermögen fürchten. Für sie hat man sich im Bundesfinanzministerium das Modell des Verschonungsabschlags einfallen lassen. Hiernach reduziert sich lediglich die Steuerfreiheit in kleinen Schritten. Je 1,5 Millionen Euro, die das erworbene Betriebsvermögen die vorgenannten Schwellenwerte überschreitet, nimmt der Steuervorteil um 1 Prozent ab, ohne diesen jedoch völlig zu verlieren. Wessen erworbenes Betriebsvermögen 90 Millionen Euro über dem Schwellenwert liegt, kann dieses in jedem Fall noch zu einem Fünftel bzw. zu mehr als einem Drittel der Besteuerung entziehen, je nachdem ob die Haltefrist (s.o.) fünf oder sieben Jahre betragen soll. Insbesondere dieser Verschonungsabschlag dürfte bei einer erneuten verfassungsrechtlichen Überprüfung auf tönernen Füßen stehen, da sie eben keine „konkrete Feststellung der Verschonungsbedürftigkeit“ zur Voraussetzung hat, wie sie das BVerfG aber recht unmissverständlich einfordert. Wie aus einer Protokollerklärung der SPD-geführten Bundesministerien hervorgeht, hegten auch sie offenbar Zweifel dieser Art, was sie aber nicht daran hinderte, der Kabinettsvorlage zuzustimmen (Bundesregierung 2015 b).

Die Position des DGB

Eine gute und verteilungsgerechte Steuerpolitik verlangt mehr, als das Steuerrecht endlich wieder auf den Boden des Grundgesetzes zu stellen – doch ist dies das Mindeste, das es einzufordern gilt. Vor dem Hintergrund der ungebremsten und über Jahrzehnte durch verfassungswidrige Regelungen begünstigten Vermögenskonzentration ist daher die von der Bundesregierung proklamierte „minimalinvasive“ Korrektur der bestehenden Verschonungsregeln keinesfalls ausreichend. Denn die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zeigt, dass durch diese Verschonungsregeln der steuerfreie Anteil umso höher ist, je größer Erbschaften und Schenkungen ausfallen, da diese Erwerbe vor allem aus Unternehmensvermögen bestehen.

Das von Unternehmerfamilien und ihrer Lobby gebetsmühlenartig vorgetragene Argument, härtere Regeln würden den Unternehmen notwendige Liquidität entziehen und damit Arbeitsplätze gefährden, kann nicht überzeugen. Anlässlich der Beratungen zum Erbschaftsteuerreformgesetz im Jahre 2008 hatte der DGB dazu bereits eigene Untersuchungen angestellt (DGB Bundesvorstand 2007 und 2008). Diese Untersuchungen, die sich zudem noch auf Zeiträume beziehen, in denen die aktuell geltende, gezielte Verschonung des Betriebsvermögens noch gar nicht in Kraft war, hatten zweierlei klar belegt: Zum einen konnte keine Bundesregierung – egal welcher politischer Couleur – Erkenntnisse nachweisen, „wonach die deutsche Erbschaftbesteuerung ursächlich für eine etwaige Unschlüssigkeit der Erben hinsichtlich der Weiterführung von Familienbetrieben sei“. Genauso wenig lagen Erkenntnisse darüber vor, wie lange Unternehmen nach dem Erbfall fortgeführt wurden. Zum anderen konnte der DGB schon im Jahr 2007 zeigen, dass auch die Statistik des Bundesfinanzministeriums über Steuerzahlungsrückstände keine Anhaltspunkte für die Annahme liefert, dass die Begleichung der Erbschaftsteuerschuld ein Problem in nennenswerter Größe darstellt. Dies ist ein weiteres Argument dafür, dass der Abbau von Verschonungsregeln nicht zu einer flächendeckenden Gefährdung betroffener Betriebe führt: Das Steuerrecht bietet die Möglichkeit einer Stundung von bis zu zehn Jahren, wenn dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Ein Erbe kann sich die Steuerschuld sogar zinslos stunden lassen, während außerhalb des Erbrechts gestundete Steuern mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen sind.

Allerdings besteht aus Sicht der Beschäftigten ein hohes Interesse an gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen, die sich für eine auf Kontinuität und Beschäftigungssicherung ausgerichtete Betriebspolitik bewährt haben. Hierzu zählen etwa in Familienbesitz befindliche Unternehmen, deren Satzung bestimmt, dass die Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränkt ist und dass im Falle des Ausscheidens eines der Familie angehörigen Anteilseigners aus der Gesellschaft eine Abfindung erheblich unter dem gemeinen Wert vorgesehen ist. Solche Regelungen sorgen dafür, dass in Unternehmen

verlässlich reinvestiert wird und einer überzogenen Orientierung auf den Shareholder Value enge Grenzen gesetzt sind. Hierauf nimmt das geltende Recht allerdings keine Rücksicht. Selbst dann, wenn beispielsweise eine Veräußerung zum Börsenwert gar nicht möglich ist, muss dieser bei der Ermittlung der Steuerschuld dennoch zu Grunde gelegt werden. Dies schmälert die Attraktivität dieser im Grunde positiven zivilrechtlichen Eigentümervereinbarungen, ohne dass hierfür eine steuersystematische Rechtfertigung zu erkennen ist. Deshalb plädiert der DGB in solchen Fällen dafür, dass hier eine Ausnahme vom Grundsatz der Bewertung nach dem gemeinen Wert – also dem Preis, der bei einer Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen ist – möglich sein soll, um die Übertragung dieser Unternehmensanteile realitätsgerecht zu besteuern, anstatt sie vollständig von der Steuer zu befreien.

Voraussetzung hierfür – wie auch dafür, dass das Erbschaftsteuerrecht wieder verfassungsfest wird – ist aber, dass endlich mit der Vorzugsbehandlung bestimmter Arten von Vermögen Schluss gemacht werden muss. Insofern in besonderen Härtefällen dennoch steuerlich verursachte Liquiditätsschwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden können, sollte über das derzeitige Recht hinaus über weiter gehende Stundungsmöglichkeiten nachgedacht werden. Es allerdings wie im Gesetzentwurf pauschal als „erhebliche Härte“ zu bezeichnen, wenn der Begünstigte einen Kredit zur Begleichung seiner Steuerschuld aufnehmen müsste, ist eine starke Übertreibung. Die Inanspruchnahme eines Kredites, insbesondere zur Liquiditätssicherung von Unternehmen, ist ein völlig normaler Alltagsvorgang und kann nur dann als erhebliche Härte bezeichnet werden, wenn hiervon die Überschuldung des Begünstigten oder des von ihm erworbenen Unternehmens zu erwarten wäre.

Literatur

Bundesregierung (2015 a): Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Bundesregierung (2015 b): Protokollerklärung der A-Ministerien zum Kabinettsbeschluss des Gesetzentwurfs zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in der Sitzung des Bundeskabinetts am 8.7. 2015

Bundesverfassungsgericht (2014): 1 BvL 21/12

DGB Bundesvorstand (2011): Aufschwung für alle sichern! – Verteilungsbericht 2011, Berlin 2011

DGB Bundesvorstand (2008): Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 10. März 2008

DGB Bundesvorstand (2007): Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss Steueraufkommen deutlich erhöhen, Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik 3/2007

DIW (2015): Wochenbericht Nr. 7

iff (2014): iff-Überschuldungsreport 2014